

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/258

Betreff: Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
hier: Nachbesetzung der fünften Stellvertretung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		23.11.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung hier: Nachbesetzung der fünften Stellvertretung			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		23.11.2022

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2022	öffentlich beschließend

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung muss die Stadtverordnetenversammlung einen oder mehrere Vertreter/innen ihres/ihrer Vorsitzenden wählen. Gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hungen beträgt die Zahl der Vertreter nach Änderung „fünf“. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde Frau Britta Eichelmann gewählt. Durch ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung wird eine Ergänzungswahl erforderlich.

Gewählt wird nach Stimmenmehrheit. Es genügt die einfache absolute Mehrheit, das ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht oder nicht gültig abgegebene Stimmen zählen zur Berechnung nicht mit, wenn sie auch bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit zu berücksichtigen sind. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann sie durch Zuruf oder Handaufheben gem. §55 Abs. 3 HGO erfolgen.

Umsetzung:

Wahl nach **Stimmenmehrheit**, d,h, alternativ:

1. Abstimmung durch Handaufhebung
 - Wenn niemand widerspricht (§55 Abs. 3 HGO)
 - Wahlergebnis muss nicht einstimmig sein-
2. Geheime Wahl:
 - Wahlleiter=Vorsitzender; Berufung von Wahlhelfern
 - Erläuterung Stimmzettel
 - Überprüfung Wahlkabine und Wahlurne
 - Aufforderung zur Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge
 - Auszählung des Wahlergebnisses

Wahlergebnis:

- Gewählt ist, auf wen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen
- 2. Wahlgang: s.1. Wahlgang, 3. Wahlgang: relative Mehrheit genügt, danach Los
- Bekanntgabe Wahlergebnis